



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

25
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 25. Januar 2016

Nummer 3

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
29.	Öffentliche Belobigung für Herrn Roland König	Seite 26	46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2016	Seite 38
30.	Öffentliche Belobigung für Herrn Hans Walter Wunderlich	Seite 26	47.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2015	Seite 39
31.	Öffentliche Belobigung für Herrn Gero Hanraths	Seite 26	48.	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2016	Seite 40
32.	Öffentliche Belobigung für Herrn Horst Schreiber	Seite 26	49.	Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels h i e r : Stadt Burscheid	Seite 42
33.	Öffentliche Belobigung für Herrn Uwe Merkel	Seite 26	50.	Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln h i e r : Gemeinde Kürten	Seite 42
34.	Öffentliche Belobigung für Herrn Klaus Schiefer	Seite 26	51.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 42
35.	Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 30. November 2015	Seite 27	52.	Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 42
36.	12. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	Seite 32	53.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 42
37.	10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen	Seite 33	54.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 42
38.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (GIB m. Z.) Autohof, Stadt Elsdorf –	Seite 34	55.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 43
39.	Genehmigungsverfahren der OTEC Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren (UVPG), wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung in Krauthausen	Seite 35	E	Sonstige Mitteilungen	
40.	Genehmigungsverfahren der Auto Heinen GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln (UVPG)	Seite 35	56.	Liquidation h i e r : Gemeinsam gegen Hunger – We feed people/ Children e. V., Troisdorf	Seite 43
41.	Genehmigungsverfahren der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau (UVPG) – Erweiterung der Kreislaufwasservorbehandlungsanlage –	Seite 36	57.	Liquidation h i e r : IDEA-Treff für Kurse, Gespräche, Bildung und Beratung für Frauen, Kinder, Jugendliche und Problem- und Selbsthilfegruppen e. V. Haaren	Seite 43
42.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brandenburg der Stadtwerke Aachen AG (Vorläufige Anordnung Brandenburg) vom 17. Dezember 2015	Seite 36	58.	Liquidation h i e r : Synagogen-Bau Roonstraße Köln e. V.	Seite 43
43.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen der Stadtwerke Aachen AG (Vorläufige Anordnung Eicher Stollen) vom 17. Dezember 2015	Seite 37	59.	Liquidation h i e r : Türkischer Jugendbund Aachen-TGB Aachen e. V.	Seite 43
44.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 Herrn Johannes Faßbender oder unbekannte Erben	Seite 37	60.	Liquidation h i e r : U.N.K.E. Umwelt und Naturschutz-Kreis Erftstadt e. V.	Seite 43
45.	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 Herrn Johannes Faßbender oder unbekannte Erben	Seite 37			

Als Sonderbeilage:
Ordnungsbehördliche Verordnungen zur vorläufigen Anordnung:
Wassergewinnungsanlagen Brandenburg und Eicher Stollen – mit Karten –

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**29. Öffentliche Belobigung
für Herrn Roland König**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 6/14

Köln, den 8. Januar 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Roland König aus Köln in Anerkennung seiner am 13. Januar 2014 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 8. Januar 2016 von Frau Abteilungsdirektorin Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 26

**30. Öffentliche Belobigung
für Herrn Hans Walter Wunderlich**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 6/14

Köln, den 8. Januar 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Hans Walter Wunderlich aus Much in Anerkennung seiner am 13. Januar 2014 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 8. Januar 2016 von Frau Abteilungsdirektorin Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 26

**31. Öffentliche Belobigung
für Herrn Gero Hanraths**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 13/15

Köln, den 8. Januar 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Gero Hanraths aus Buchholz in Anerkennung seiner am 7. Januar 2015 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 8. Januar 2016 von Frau Abteilungsdirektorin Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 26

**32. Öffentliche Belobigung
für Herrn Horst Schreiber**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 13/15

Köln, den 8. Januar 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Horst Schreiber aus Linz in Anerkennung seiner am 7. Januar 2015 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 8. Januar 2016 von Frau Abteilungsdirektorin Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 26

**33. Öffentliche Belobigung
für Herrn Uwe Merkel**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 15/14

Köln, den 18. Januar 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Uwe Merkel aus Köln in Anerkennung seiner am 1. Mai 2014 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 18. Januar 2016 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 26

**34. Öffentliche Belobigung
für Herrn Klaus Schiefer**

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02- R 15/14

Köln, den 18. Januar 2016

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Herrn Klaus Schiefer aus Köln in Anerkennung seiner am 1. Mai 2014 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 18. Januar 2016 von Frau Abteilungsdirektorin Sigrun Köhle im Hause der Bezirksregierung in Köln ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2016, S. 26

35. Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 30. November 2015

Aufgrund der §§ 4, 7 und 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal in ihrer Sitzung am 30. November 2015 nachfolgende Änderung und Neufassung ihrer Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal vom 19. Dezember 1978 in der Fassung der zweiten Änderung vom 10. Juni 2002 tritt hiermit außer Kraft.

I. Grundlagen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen:
Zweckverband Kölner Randkanal.
2. Kölner Randkanal im Sinne dieser Satzung ist der künstliche Wasserlauf auf der Strecke von Frechen-Königsdorf (km 0) bis zum Rheinhafen Köln-Worringen (km 19,6 + 97,20) einschließlich seiner Nebenanlagen und aller dazugehörenden Grundstücke.
3. Sitz des Verbandes ist Köln.

§ 2

Aufgabe des Zweckverbandes

Der Verband hat die Aufgabe, den Kölner Randkanal so zu verwalten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Abwässer, Grundwässer, bergbauliche Grund- und Grubenwässer, Oberflächenwässer und Niederschlagswässer aufgenommen und in den Rhein abgeleitet werden können.

§ 3

Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder sind der Rhein-Erft-Kreis, die RWE Power Aktiengesellschaft (RWE Power) und die Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR (Stadtentwässerungsbetriebe Köln).
2. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. RWE Power ist in jedem Fall berechtigt, gefördertes Grundwasser, Grubenwässer, Oberflächenwässer, Niederschlagswässer und Abwässer bei km 0 sowie an anderen Stellen dem Kölner Randkanal zuzuführen und durch diesen zum Rhein abzuleiten, und zwar bis zu einer Abflussmenge von 13 m³/s.

Soweit die anderen Mitglieder über 13 m³/s hinaus bis zum Gesamtfassungsvermögen den Kanal nicht in Anspruch nehmen, kann RWE Power ihre Einleitungsmenge überschreiten.

2. Der Rhein-Erft-Kreis und die Stadtentwässerungsbetriebe Köln sind berechtigt, Grundwasser, Oberflächenwässer, Niederschlagswässer sowie Abwässer

aus dem Einzugsgebiet des Kölner Randkanals (Anlage 1) und dem jeweiligen Einzugsgebiet des südlichen Randkanals unter Wahrung der Benutzungsrechte von RWE Power nach Abs. 1 bis zur Grenze des Gesamtfassungsvermögens an beliebigen Stellen in den Kölner Randkanal einzuleiten.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Um Reparaturen am Randkanal möglichst ungestört durchführen zu können, müssen die durch den Bau des Randkanals oder seiner Verlängerung gekreuzten Vorfluter für Notstände aufrechterhalten werden. Bei dem Ausbau der Kanalisation sind Notauslässe zu den Vorflutern herzustellen.

3. Die Aufteilung der unter Berücksichtigung der Benutzungsrechte von RWE Power verbleibenden Kapazitäten auf den Rhein-Erft-Kreis und auf die Stadtentwässerungsbetriebe Köln erfolgt im Verhältnis der Spitzenzuflüsse an den einzelnen Einleitstellen zur Gesamtsumme der Spitzenzuflüsse gemäß dem hydraulischen Gutachten des Ingenieurbüros Brechtefeld vom 12. November 1975.

Die Spitzenzuflüsse sind aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Tabelle ersichtlich. Bei Änderungen der Zuflüsse setzt die Verbandsversammlung die Einleitungs- und Benutzungsbedingungen in jedem einzelnen Fall fest.

Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

4. Bei durch Witterungseinflüsse verursachtem Hochwasser hat RWE Power ihre Einleitungsmengen so zu verringern, dass an keiner Stelle des Kölner Randkanals eine Überflutung eintritt. Über die Einzeldurchführung werden die Mitglieder eine Sonderregelung treffen.
5. Eine Einleitungs- und sonstige Benutzungspflicht besteht für die Mitglieder nicht. Insbesondere können keine Ansprüche irgendwelcher Art gegen RWE Power erhoben werden, wenn sie weniger als 13 m³/s einleitet.
6. Über die in Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen hinaus sind alle Mitglieder berechtigt, die Ausübung ihres jeweiligen Einleitungs- oder Benutzungsrechts ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Sie verpflichten sich, die Ausübung dieser Rechte vor einer Übertragung an Dritte den anderen Verbandsmitgliedern anzubieten

§ 5

Sondernutzung der Kanaltrasse

Die Mitglieder sind unter Wahrung der Rechte des § 4 berechtigt, die Kanaltrasse auch für ihre sonstigen Belange zu nutzen. Die etwaige Heranführung von Wasser in das Erftgebiet durch RWE Power hat jedoch in jedem Falle Vorrang.

§ 6

Mitbenutzung des Randkanals durch Dritte

Die Mitbenutzung des Kölner Randkanals durch Dritte bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

II. Verfassung

§ 7

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsteher.

§ 8

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung und ist außerdem berechtigt, seine Sachbearbeiter und Fachleute an der Sitzung teilnehmen zu lassen.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden und in gleicher Weise einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.
3. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu enthalten. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Vorsitzenden öffentlich bekanntzumachen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Über Gegenstände außerhalb der Tagesordnung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung verhandelt werden.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Verbandsvorsteher und seine Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vertreter aller Verbandsmitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit bei allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung zurückgestellt worden, beruft der Vorsitzende der Verbandsversammlung unverzüglich eine neue Sitzung ein, die hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Ladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
2. RWE Power hat 8 Stimmen, der Rhein-Erft-Kreis 7 Stimmen und die Stadtentwässerungsbetriebe Köln 5 Stimmen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen, insbesondere über
 - a. den Beitritt einschließlich der Aufnahmebedingungen und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, § 13 dieser Satzung bleibt unberührt,
 - b. die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter,
 - c. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Verbandsvorsteher,
 - d. die Haushaltssatzung,
 - e. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - f. die Behandlung des Jahresfehlbetrages oder die Verwendung des Jahresüberschusses,
 - g. die Aufnahme und Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften,
 - h. die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass sonstiger Satzungen,
 - i. grundsätzliche Regelungen für den Betrieb, die Benutzung, die Unterhaltung und den Ausbau der Anlagen des Kölner Randkanals,
 - j. die Anschluss-, Einleitungs- und Benutzungsbedingungen für Dritte,
 - k. die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens; § 13 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen nach Abs. 1 Buchstabe a, c, h, i, j und k ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstabe a und k bedürfen außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
3. Kommt bei erforderlicher Einstimmigkeit oder wegen Stimmgleichheit ein Beschluss nicht zustande und wird dadurch die Erfüllung der Verbandsaufgaben gefährdet, so entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Verbandsvorsteher

1. Zum Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung ein Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt. Neben dem Verbandsvorsteher wird ein erster, zweiter und dritter Stellvertreter gewählt. Die Wahlzeit des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter beträgt vier Jahre.
2. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter erfolgt abwechselnd auf Vorschlag des Rhein-Erft-Kreises sowie der Stadtentwässerungsbetriebe

Köln einerseits und der RWE Power andererseits in der Weise, dass die eine Seite jeweils den Vorstandsvorsteher und den ersten Stellvertreter und die andere den zweiten und dritten Stellvertreter vorschlägt. Von den Wahlmöglichkeiten nach § 16 Abs. 1 Satz 3 GkG kann Gebrauch gemacht werden.

3. Endet die Tätigkeit des Vorstandsvorstehers oder seines Stellvertreters vorzeitig, so schlägt das für die restliche Amtsdauer jeweils vorschlagsberechtigte Verbandsmitglied den Nachfolger vor.
4. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können der Vorstandsvorsteher oder seine Stellvertreter nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Versammlung die Abberufung einstimmig verlangt.
5. Der Vorstandsvorsteher und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 12

Aufgaben des Vorstandsvorstehers

1. Dem Vorstandsvorsteher obliegen die in § 16 Abs. 2 GkG dargelegten Aufgaben.
2. Der Vorstandsvorsteher bestellt die für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Hilfskräfte (Angestellte, Arbeiter) im Rahmen eines von der Versammlung zu verabschiedenden Stellenplanes. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden die Angestellten und Arbeiter von allen Verbandsmitgliedern anteilig in ihre Dienste übernommen. Hat der Zweckverband Beamte eingestellt, werden diese nach den §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes übergeleitet.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, sind vom Vorstandsvorsteher und einem seiner Stellvertreter oder von dem ersten Stellvertreter und einem weiteren Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Unterschrift des Vorstandsvorstehers oder eines seiner Vertreter genügt für Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 10000,- € nicht übersteigen.

§ 13

Ausscheiden aus dem Verband

1. Die Mitglieder des Zweckverbandes sind berechtigt, beginnend mit dem 1. Januar 2016 nach Ablauf von jeweils 3 Jahren durch Kündigung zum 31. Dezember des letzten Kalenderjahres des jeweiligen 3-Jahres-Zeitraums aus dem Verband auszuscheiden. Die Kündigung ist spätestens ein Jahr vor Ablauf des jeweiligen 3-Jahres-Zeitraums schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft kann im Übrigen durch Beschluss der Versammlung beendet werden, wenn ein Verbandsmitglied sein Ausscheiden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband verlangt.
2. Im Falle der Kündigung oder des Verlangens auf Ausscheiden nach Abs. 1 Satz 3 ist das ausscheidende Verbandsmitglied berechtigt, einen Bewerber für die

Mitgliedschaft im Zweckverband vorzuschlagen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat seinem Vorschlag eine verbindliche Erklärung des Bewerbers beizufügen, dass dieser bereit und in der Lage ist, voll in die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsmitglieds aus dieser Satzung einzutreten. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds im Sinne von § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 GkG ist der Vorschlag eines Bewerbers und die Vorlage einer verbindlichen Erklärung des Bewerbers im Sinne von Satz 2 Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung oder das Verlangen auf Ausscheiden. Die nach § 10 dieser Satzung zur Aufnahme des Bewerbers in den Zweckverband erforderliche Zustimmung der Versammlung und der Verbandsmitglieder kann nur aus einem wichtigen Grund versagt werden. Bei Prüfung der Frage, ob ein wichtiger Grund gegeben ist, sind die Belange der Verbandsmitglieder zu berücksichtigen.

3. Sofern RWE Power ausscheidet und ein Dritter nicht in die Rechte und Pflichten von RWE Power nach dieser Satzung eintritt, gehen die Rechte und Pflichten von RWE Power aus dieser Satzung auf die übrigen Verbandsmitglieder entsprechend deren Anteilen am Zweckverband über, sofern keine andere Regelung getroffen wird.

Benutzen die übrigen Verbandsmitglieder den bisherigen Anteil der RWE Power laufend zu mehr als 50 %, so ist eine angemessene Entschädigung an RWE Power zu zahlen. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach Ablauf von zehn Jahren seit Wirksamwerden der Kündigung.

III. Wirtschaftsführung

§ 14

Haushaltssatzung / Rechnungsprüfung

1. Der Finanzbedarf des Verbandes ist nach Erträgen/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen in einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan festzusetzen. Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
2. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Prüfung des Jahresabschlusses soll im jährlichen Wechsel durch eines der Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 1 GkG durchgeführt werden. Im Falle der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds hat dieses dafür zu sorgen, dass die für die Prüfung erforderlichen Beschlüsse der zuständigen Gremien rechtzeitig eingeholt werden.
4. Die Versammlung kann abweichend von Satz 3 die Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.

§ 15

Aufbringung der Mittel

1. Der Verband kann durch Satzung Gebühren und Beiträge für die Benutzung des Kölner Randkanals durch Dritte erheben.

2. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Den zur Aufwandsdeckung für die Unterhaltung des Randkanals und seiner Nebeneinrichtungen jeweils erforderlichen und durch kompensierende sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarf tragen die Verbandsmitglieder im Wege der Umlage nach folgendem Schlüssel:

42 % RWE Power AG,

34 % Rhein-Erft-Kreis,

24 % Stadtentwässerungsbetriebe Köln

Nach demselben Schlüssel verteilt sich der von Satz 2 nicht erfasste Finanzierungsaufwand für Unterhaltungsmaßnahmen auf die Verbandsmitglieder.

3. Die Mittel für die Herstellung, Erweiterung, Umgestaltung oder Beseitigung des Randkanals und seiner Nebeneinrichtungen oder von Teilen derselben, einschließlich der Aufwendungen für Kredite sowie zum Ausgleich von Abschreibungen auf das Anlagenvermögen, sind von den Verbandsmitgliedern aufzubringen, die durch die Herstellung, Erweiterung, Umgestaltung oder Beseitigung Vorteile haben. Gleiches gilt für den von Satz 1 nicht erfassten Finanzierungsaufwand für die dort genannten Maßnahmen.
4. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstandsvorsteher aufgrund der für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Haushaltssatzung.

§ 16

Abwicklung bei Verbandsauflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes beschließt die Verbandsversammlung über den Verbleib und die Verwertung der Verbandsanlagen.

IV. Bekanntmachungen und Bekanntgaben – Inkrafttreten

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Sonstige Mitteilungen werden durch Rundschreiben oder in sonst ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

§ 18

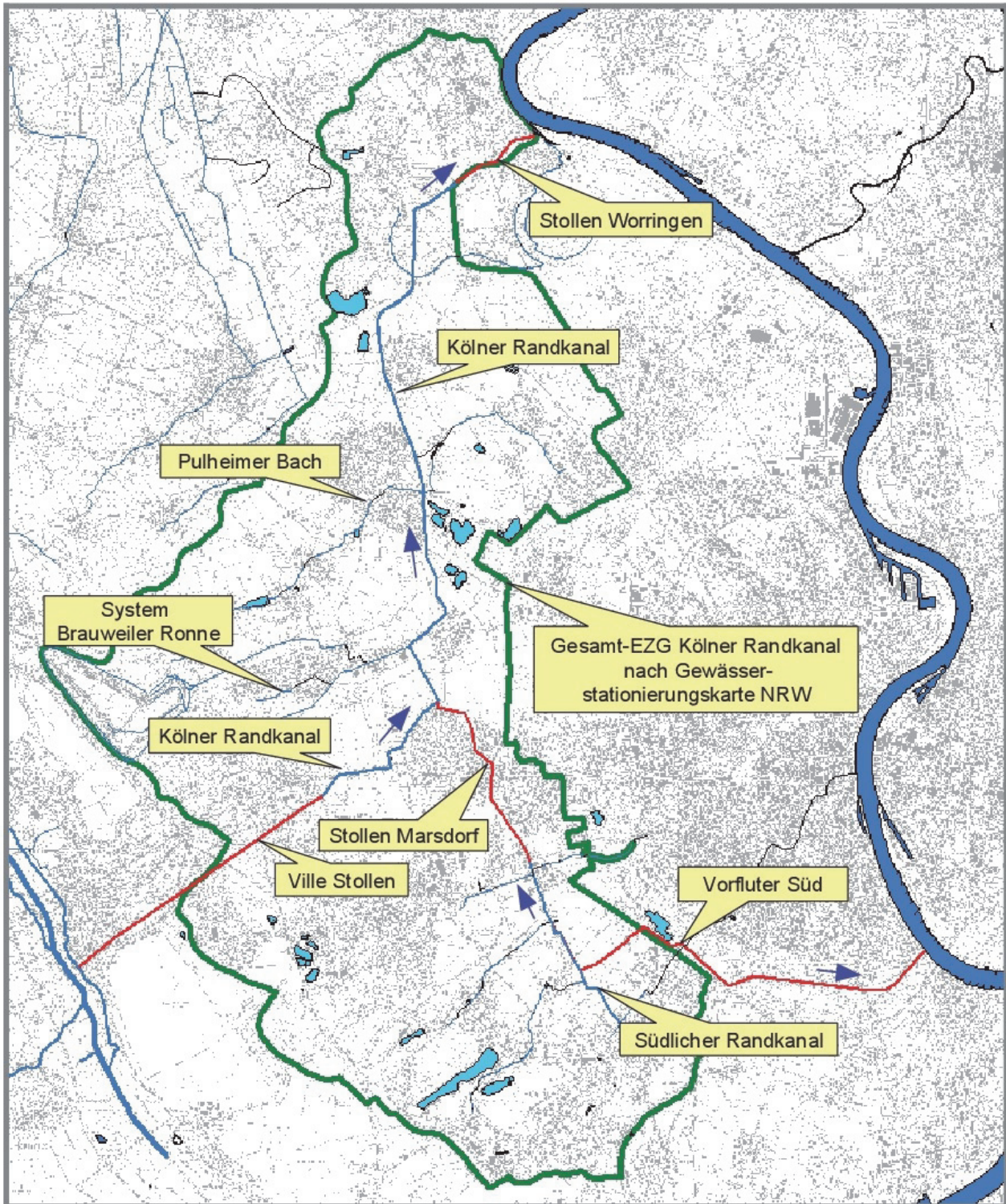
Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Verbandsatzung besondere Regelungen treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1: Kölner Randkanal mit Einzugsgebiet und angeschlossenen Gewässern

Anlage 2

Kölner Randkanal

Spitzeneinleitungsmengen (m³/s)

Einleitungsstelle	Gesamteinleitungs- menge	StEB Köln	Erftkreis
Königsdorf	6,45	-	6,45
Kläranlage Weiden	1,20	0,90	0,30
Buschbell Weiden	3,10	-	3,10
Industriegebiet	2,50	2,50	-
Südl. Randkanal	34,59	18,59	16,00
Widdersdorf K 5	0,80	0,80	-
Kläranlage Widdersdorf	2,40	2,07	0,33
Brauweiler Ronne	5,00	-	5,00
Widdersdorf	0,80	0,80	-
Pulheim	3,00	-	3,00
Pulheim	6,75	-	6,75
Vorflut Esch-Pesch	3,65	3,65	-
Sinnersdorf	1,00	-	1,00
Gesamtmenge m³/s	71,24	29,31	41,93
	100,00 %	41,14 %	58,66 %

Ermittlung der Anteile:

RWE Power		42 %
Rhein-Erft-Kreis	58 % x 58,86 %	34 %
StEB Köln	58 % x 41,14 %	24 %

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal in ihrer Sitzung am 30. November 2015 beschlossene, Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 15. Januar 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-ZKR/2015

Im Auftrag
gez. K o r z u s

Abl. Reg. K 2016, S. 27

36. 12. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

in der Beschlussfassung vom 20. November 2015
zur Fassung der Genehmigung vom 15. Januar 2016

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Stadt Bielefeld
- die Stadt Bochum
- die Bundesstadt Bonn
- die KDVBZ Citkomm
- der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Stadt Duisburg
- die Stadt Essen
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- die Stadt Hagen
- die ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- der Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendungsgemeinschaft West
- die kdVZ Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- die Stadt Köln
- das krz Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
- der Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
- der Landeswohlfahrtsverband Hessen
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Mönchengladbach
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Stadt Münster
- die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
- die Stadt Ratingen
- die Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen (GKD)
- die regio iT GmbH
- die Stadt Remscheid
- die Kommunale Datenzentrale Westfalen-Süd
- die Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und auf der Grundlage des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband betreibt für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze sowie IT-Dienste. Er entwickelt einzelne Komponenten und IT-Dienste, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 93 750,- €.

Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.

Genehmigung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihrer Sitzung am 20. November 2015 beschlossene, 12. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) und Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die 12. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes KDN tritt in Bezug auf den Beitritt der Stadt Duisburg und des Zweckverbandes „KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West“ gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 GkG NRW zum 1. Januar 2016 und im Übrigen am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 15. Januar 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-KDN/12

Im Auftrag
gez. K o r z u s

Abl. Reg. K 2016, S. 32

37. 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Opladen

1. § 13 Abs. 2 bis 7 erhält folgende Fassung:

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs und Wirtschaftsführung

(2) Die nicht durch übrige Erträge gedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes werden entsprechend § 19 (1) GkG NRW i. V. m. § 94 (3) SchulG NRW zur einen Hälfte nach der Zahl der Schüler, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage auf die Verbandsmitglieder verteilt. § 94 Abs. 3 S. 2 SchulG NRW ist in allen in Frage kommenden Fällen anzuwenden. Für die Stadt Leverkusen tritt an die Stelle der Kreisumlage die Landschaftsverbandsumlage.

(3) Für die Verteilung nach Abs. 2 wird die Durchschnittszahl der Schüler zugrunde gelegt, die die Schule tatsächlich besucht haben; aufgeteilt nach dem tatsächlichen Schüleraufkommen an den einzelnen Gemeinden und Aufteilung der auswärtigen Schüler auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden, entsprechend deren Anteil am Schüleraufkommen. Für die Verteilung wird die Durchschnittszahl der Schüler/Schülerinnen zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der letzten drei Jahre die Schule besucht haben. Die Verhältniszahl gilt für jeweils drei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre.²

(4) Die Verbandsmitglieder leisten am 1. eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

(5) Auf die Wirtschaftsführung des Schulverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (§§ 75 – 96 GO NRW sowie GemHVO NRW) sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

(6) Durch Beschluss der Schulverbandsversammlung kann bestimmt werden, dass die Forderungen aus der festgesetzten Verbandsumlage nicht vollständig von den Verbandsmitgliedern an den Zweckverband liquiditätswirksam gezahlt werden. Diese offenen Forderungen des Zweckverbandes gegenüber den Verbandsmitgliedern werden grundsätzlich als langfristige Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren betrachtet und nicht verzinst. Die liquiditätswirksame Begleichung kann auf der Grundlage eines Beschlusses der Schulverbandsversammlung von den Verbandsmitgliedern verlangt werden.

² Die Durchschnittsschülerzahlen gehen auf die von den Leverkusener Berufsschulen erhobenen Schülerstatistiken zurück. Die Zahlen des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) sind nicht zu verwenden, da das IT NRW keine tatsächlichen Zahlen zur Verfügung stellt. Für die Haushaltsjahre 2014-2016 sind die Schülerstatistiken 2011-2013, für die Haushaltsjahre 2017-2019 die Schülerstatistiken 2014-2016 usw. zugrunde zu legen.

(7) Die örtliche Rechnungsprüfung (§§ 102 ff. GO NRW) der geschäftsführenden Gemeinde wird für den Zweckverband tätig. Alle Vorgänge, die laut gesetzlicher Vorschriften einer entsprechenden Prüfung unterliegen, sind dort vorzulegen. Es werden die diesbezüglichen innerdienstlichen Vorschriften der betroffenen Gemeinde angewendet.

Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal in ihrer Sitzung am 30. November 2015 beschlossene, Änderung und Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 18. Januar 2016

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.2-BbSO/10

Im Auftrag
gez. K o r z u s

Abl. Reg. K 2016, S. 33

38. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln – Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (GIB m. Z.) Autohof, Stadt Elsdorf –

Bezirksregierung Köln
Az. 32/61.6.2-2.11-24

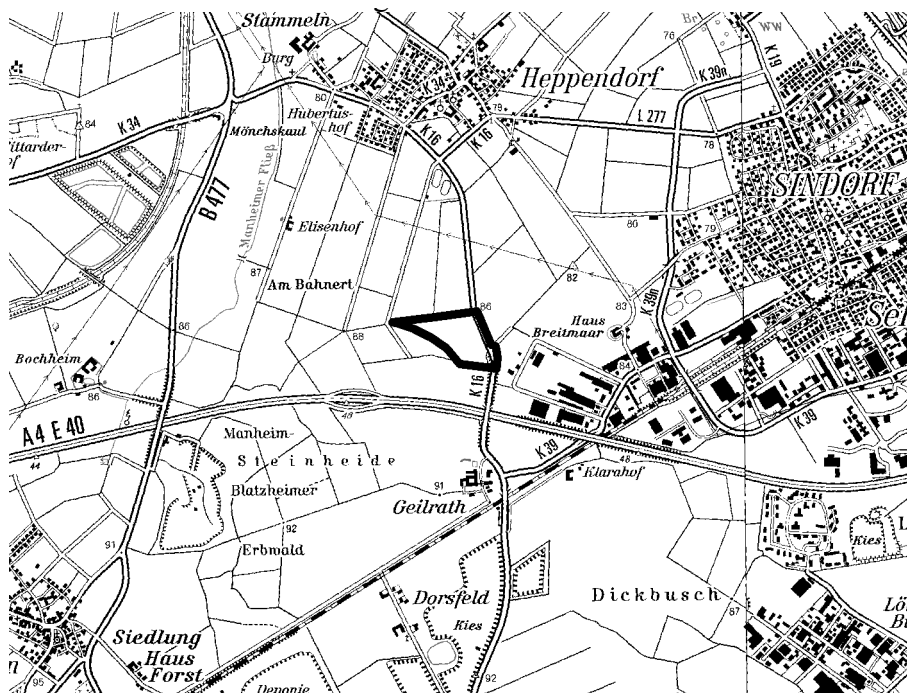
Köln, den 15. Januar 2016

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2015 den Entwurf der 24. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln, zur Anhörung und öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die beabsichtigte Änderung beinhaltet die Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches in einen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB). Mit der Ausweisung von ca. 12 Hektar GIB-Flächen soll die Umsetzung eines Autohofes ermöglicht und der Bedarf an zusätzlichen LKW-Stellplätzen an der A4 gedeckt werden. Andere Nutzungen werden durch die Zweckbindung Autohof und einem entsprechenden textlichen Ziel ausgeschlossen.

– Lage des Änderungsbereiches

Bereich der 24. Planänderung auf dem Gebiet der Stadt Elsdorf



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2015 Maßstab 1:50000

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zu den Planunterlagen (Planentwurf, Planbegründung und Umweltbericht) Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen der 24. Änderung (Stand: November 2015) sowie Gutachten zu den Themen Verkehr und Alternativen, liegen hierzu in der Zeit vom

10. Februar 2016 bis einschließlich 12. April 2016

an folgenden Stellen zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme durch jedermann aus;

- a) Bezirksregierung Köln,
Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Dezernat 32/
Regionalplanung (telefonische Anmeldung unter Tel. 0221/147-3516 oder -2351), Montag bis Donnerstag, 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
- b) Landrat des Rhein-Erft-Kreises,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Zimmer:
Ebene 3, Flur B, Zimmer 1, Telefonische Anmeldung unter Tel. 02271/834243, Montag, Dienstag und Donnerstag, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html

Als Arten umweltbezogener Informationen sind Angaben zu den Schutzgütern Mensch, Bevölkerung und Gesundheit, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden und Relief, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter und deren Wechselbeziehungen verfügbar.

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der Auslegungsfrist

- vorzugsweise elektronisch über die Internetplattform ‚Beteiligung-Online‘
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/32_regionalplanungsverfahren/index.html
oder direkt über
https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_koeln_24_aenderung/index_pre.php
nach einer Anmeldung im Programm
- per E-Mail regionalplanung@brk.nrw.de
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln
- per Fax 0221/147-2905
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln bzw. dem Rhein-Erft-Kreis vorgebracht werden.

Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Im Auftrag
gez. S c h m e l z

ABl. Reg. K 2016, S. 34

39. Genehmigungsverfahren der OTEC Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren (UVPG), wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung in Krauthausen

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0037/15/3.10.1-16-37/15-Wu/Moj

Köln, den 25. Januar 2016

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die OTEC Oberflächentechnik GmbH, Hüttenstraße 31, 52355 Düren beantragt nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung gemäß Ziffer 3.10.1 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52355 Düren, Hüttenstraße 31, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 16, Flurstück 135.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2016, S. 35

40. Genehmigungsverfahren der Auto Heinen GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln (UVPG)

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0068/15/3.8.1-16-Wu/Win

Köln, den 25. Januar 2015

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Auto Heinen GmbH, Heinenstraße 9–15, 53902 Bad Münstereifel beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen (Ziffer 3.8.1 i. V. m. Ziffer 3.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in 53902 Bad Münstereifel, Heinenstraße 9–15, Gemarkung Eschweiler, Flur 4, Flurstücke 269, 385 sowie Gemarkung Münstereifel Flur 1 Flurstück 5073.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist:

- die Steigerung der Schmelzkapazität von 93,6 auf maximal 121,9 Tonnen je Tag durch den Ersatz alter Schmelzöfen sowie
- die Steigerung der Gießkapazität von 93,6 Tonnen je Tag auf maximal 119,5 Tonnen je Tag durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Druckgussmaschine

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Diesbezüglich muss gemäß § 3c Satz 1 UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben den in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2016, S. 35

**41. Genehmigungsverfahren der
Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1,
52372 Kreuzau (UVPG)
– Erweiterung der
Kreislaufwasservorbehandlungsanlage –**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0071/15/6.2.1-16-Wu/Win

Köln, den 25. Januar 2015

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Papier (Ziffer 6.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in 52372 Kreuzau, Windener Weg 1, Gemarkung Kreuzau, Flur 12, Flurstücke 5, 6, 9, 303, 339 sowie Flur 14, Flurstück 333.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) ist die Erweiterung der Kreislaufwasservorbehandlungsanlage.

Hierbei handelt es sich entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2016, S. 36

**42. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen
Verordnung zur vorläufigen Anordnung des
Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlage Brandenburg
der Stadtwerke Aachen AG
(Vorläufige Anordnung Brandenburg)
vom 17. Dezember 2015**

Aufgrund

der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,

- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/GV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brandenburg der Stadtwerke Aachen AG (Vorläufige Anordnung Brandenburg), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Dezember 2015, wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 14. Januar 2016

Bezirksregierung Köln
– Obere Wasserbehörde –
gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2016, S. 36

43. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen der Stadtwerke Aachen AG (Vorläufige Anordnung Eicher Stollen) vom 17. Dezember 2015

Aufgrund

der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,

- der §§ 14, 15, 116, 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268/GV. NRW. 282),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Eicher Stollen der Stadtwerke Aachen AG (Vorläufige Anordnung Eicher Stollen), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Dezember 2015, wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 14. Januar 2016

Bezirksregierung Köln
– Obere Wasserbehörde –

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2016, S. 37

44. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006

Herrn Johannes Faßbender oder unbekannte Erben

Die Bezirksregierung Köln hat für Herrn Johannes Faßbender zuletzt wohnhaft: Rheinstraße 258, 53332 Bornheim oder den/die unbekanntten Erben ein Schreiben vom 21. Dezember 2015, Az. 54-St/MKUNLVAntrag § 42/1 betreffend dem Antrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2015, Az. IV-8 zuzustellen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Johannes Faßbender oder des/der Erben unbekannt ist/sind, wird das Schreiben gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 424, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 21. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln

Az. 54-St/MKUNLVAntrag § 42/1

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2016, S. 37

45. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006

Herrn Johannes Faßbender oder unbekannte Erben

Die Bezirksregierung Köln hat für Herrn Johannes Faßbender zuletzt wohnhaft: Rheinstraße 258, 53332 Bornheim oder den/die unbekanntten Erben ein Schreiben vom 21. Dezember 2015, Az. 54-St/WSVAntrag § 42/1 betreffend dem Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn vom 25. November 2015, Az. 3400R-141.3/002 I zuzustellen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Johannes Faßbender oder des/der Erben unbekannt ist/sind, wird das Schreiben gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7. März 2006 in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann in der Bezirksregierung Köln, Zimmer K 424, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Köln, den 21. Dezember 2015

Bezirksregierung Köln

Az. 54-St/WSVAntrag § 42/1

Im Auftrag
gez. S t e i n m a n n - H a s s e

ABl. Reg. K 2016, S. 37

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

46. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 18. November 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- Gesamtbetrag der Erträge auf	1 204 894 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 204 894 €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 144 720 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 110 675 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	63 250 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	313 250 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans

wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000 € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 989 580 €

festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 971 855 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 17725 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 10. Dezember 2015 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 8. Januar 2016

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2016 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2015 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 4. Januar 2016

Der Verbandsvorsteher
gez. Dr. C o e n e n

ABl. Reg. K 2016, S. 38

47. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	996 350,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1 036 350,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1 072 650,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	992 350,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	138 200,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Angaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben.
2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 482 350 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,39 %
Stadt Köln	30,52 %
Kreis Euskirchen	9,39 %
Stadt Bonn	13,63 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,07 %
	<hr/>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 40 000,00 € und/oder die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 7

- 1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO
- 1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
- 2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
- 2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigten Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
- 3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Zif. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

- 1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.
- 2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).
- 3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 18. Dezember 2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 4. Januar 2016

gez. M a i w a l d t

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 39

48. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	768 920,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	768 920,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	748 420,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	729 920,00 €

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27 200,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Angaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 5

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben. Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2016 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.
2. Der Gesamtbetrag der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage wird auf 482 350,00 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 26. September 2002 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel

Rhein-Erft-Kreis	33,34 %
Stadt Köln	30,54 %
Kreis Euskirchen	9,40 %
Stadt Bonn	13,66 %
Rhein-Sieg-Kreis	13,06 %
	<hr/>
	100,00 %

§ 6

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 GemHVO
 - 1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO
 - 2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbin-

dung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

- 2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.
2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO).
3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 5 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 21. Dezember 2015 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 4. Januar 2016

gez. M a i w a l d t
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**49. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels
h i e r : Stadt Burscheid**

Bei der Stadtverwaltung Burscheid ist ein Schulsiegel abhanden gekommen und wird daher zum 12. Januar 2016 für ungültig erklärt.

Beschreibung des Schulsiegels: Runder Stempel, Durchmesser 3,5 cm, in der Mitte das Wappen der Stadt Burscheid, Umschrift: Der Schulleiter der Montanus-schule – Städt. Gemeinschaftsgrundschule – Burscheid. Es ist keine Siegelnummer vorhanden.

Burscheid, den 12. Januar 2016

gez. R u n g e

ABl. Reg. K 2016, S. 42

**50. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln
h i e r : Gemeinde Kürten**

Bei der Gemeinschaftsgrundschule Kürten-Olpe ist das unten näher beschriebene Dienstsiegel abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Siegels: Gummistempel, Durchmesser 33 mm, Umschrift: „Gemeinschaftsgrundschule“ im oberen Teil, „Kürten-Olpe“ im unteren Teil. In der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen. Kennziffer: Nr. 4.1 oberhalb des Wappens.

Bei der Gemeinschaftsgrundschule Dürscheid ist das unten näher beschriebene Dienstsiegel abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Siegels: Gummistempel, Durchmesser 33 mm, Umschrift: „Gemeinschaftsgrundschule“ im oberen Teil, „Kürten-Dürscheid“ im unteren Teil. In der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Keine Kennziffer oberhalb des Wappens.

Kürten, den 14. Januar 2016

Gemeinde Kürten
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. C h i m t s c h e n k o

ABl. Reg. K 2016, S. 42

**51. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 372006700, 3070128412, 3070954577, 3073555116, 3071688877.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

7. April 2016

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 7. Januar 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 42

**52. Aufgebot mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223154430, 3000395768 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 13. Januar 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 42

**53. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400587709, 3400696120, 3400696104, 3422100507 und 3400475590, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. Januar 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 42

**54. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 394807846, 3071841799.

Aachen, den 12. Januar 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 42

**55. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3422337091, 3410081586 und 3420022232, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 11. Januar 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 43

E Sonstige Mitteilungen

**56. Liquidation
h i e r : Gemeinsam gegen Hunger –
We feed people/ Children e. V., Troisdorf**

Der Verein „Gemeinsam gegen Hunger – We feed people/Children e.V.“, (VR 2607) Amtsgericht Siegburg, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres ab vorliegender öffentlicher Bekanntmachung bei ihnen, Markus Gehmeyr oder Dierk Feil, Haberstraße 2, 53842 Troisdorf, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 43

**57. Liquidation
h i e r : IDEA-Treff für Kurse, Gespräche, Bildung
und Beratung für Frauen, Kinder, Jugendliche und
Problem- und Selbsthilfegruppen e. V. Haaren**

Der mit Sitz in Aachen-Haaren bestehende Verein „IDEA-Treff für Kurse, Gespräche, Bildung und Beratung für Frauen, Kinder, Jugendliche und Problem- und Selbsthilfegruppen e.V.“, (VR 2363), Amtsgericht Aachen, ist durch Beschluss vom 21. August 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 43

**58. Liquidation
h i e r : Synagogen-Bau Roonstraße Köln e. V.**

Der „Synagogen-Bau Roonstraße Köln e.V.“, (VR 15078) Amtsgericht Köln, mit Sitz in Köln ist aufgelöst.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin, Frau Marianna Schmaus, Synagogen-Gemeinde Köln, Ottostraße 85, 50823 Köln, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 43

**59. Liquidation
h i e r : Türkischer Jugendbund
Aachen-TGB Aachen e. V.**

Der Verein „Türkischer Jugendbund Aachen – TGB Aachen e.V.“ (VR 5465), mit Sitz in Aachen ist durch die Mitgliederversammlung vom 5. Dezember 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 43

**60. Liquidation
h i e r : U.N.K.E. Umwelt und
Naturschutz-Kreis Erftstadt e. V.**

Der Verein „U.N.K.E. Umwelt- und Naturschutz – Kreis Erftstadt e.V.“, (VR 701020), ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche an die Liquidatorin Monika Bruske, Bleistraße 28, 50374 Erftstadt anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 43

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.